

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 3.

Freitag den 3. Januar.

1862.

Bekanntmachung.

Die allhier angekommenen Messfremden, welche bis jetzt Aufenthaltskarten nicht abgeholt, so wie diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen logirenden Fremden noch nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, solches ungesäumt zu bewirken.

Hierbei wird bemerkt, daß die Gebühren für Ausfertigung einer Aufenthaltskarte 5 Ngr., und für Visirung eines Passes 2½ Ngr. betragen.

Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und empfängt sodann ein mit dem Stempel des unterzeichneten Amtes versehenes Exemplar zurück.

Leipzig, den 27. December 1861.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Meyler.

Aufforderung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und Ergänzungs-Gesetz vom 23. April 1860 angeordnete **Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster für das Jahr 1862** bewirken zu können, bedürfen wir zur Vervollständigung der bereits eingegangenen Hauslisten genaue Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, überhaupt aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämmtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und andern Behörden veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die neue Brandcataster-Nummer der Wohnungen der Angestellten,
- 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen derselben,
- 3) deren festes Einkommen nach dem Betrage, welchen es am Schlusse dieses Jahres erreichen wird,
- 4) die steigenden und fallenden Emolumente nach dem Betrage, wie solche in den Anstellungsdecreten oder sonst Seiten der Anstellungsbehörden berechnet sind, in Ermangelung derartiger Angaben nach Höhe der Summe des letzten Jahres genau aufzuzeichnen, insbesondere auch
- 5) die darunter befindlichen Ortszulagen und der etwa bewilligte Dienstaufwand bemerklich zu machen, an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier spätestens bis zum 5. Januar 1862 abgeben zu lassen.

Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Catastration nicht berücksichtigt werden, und die betreffenden Behörden haben daher die durch verzögerte Einreichung derselben in den Catastern herbeigeführten Unrichtigkeiten zu vertreten.

Leipzig, den 21. December 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Bekanntmachung.

Nach §. 6. unter e der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 15. October d. J. haben befähigte Actiengesellschaften oder sonstige juristische Personen durch ihre statutarischen Vertreter diejenige Person zu bezeichnen, welche der Träger ihrer Stimm- beziehentlich Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern sein soll.

Da die Wahllisten jetzt anzufertigen sind, so werden die oberwähnten Vertreter hiermit aufgefordert, vor dem

6. Januar 1862

die Träger ihrer Stimm- und Wahlrechte schriftlich und anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle wird für das betreffende Geschäft Niemand in die Wahlliste aufgenommen werden.

Leipzig den 24. December 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleisner.

Bekanntmachung.

Das Stück Stadtplanke von der alten Pleiße, quer über die sogenannte Sauweide, bis an das Münzthor; — ingleichen das Stück Stadtplanke vom Armenhause bis an das Dresdner Thor sollen, ein jedes einzeln, zum Abbruche versteigert werden. Erstehungslustige werden veranlaßt den 9. Januar 1862, Vormittags 11 Uhr, bei hiesiger Rathsstube zu erscheinen und ihre Gebote zu eröffnen, worauf weitere Beschlußfassung erfolgen wird. Die Versteigerungsbedingungen liegen vom 2. Januar 1862 ab im Bauamte aus.

Leipzig den 28. December 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleisner.